

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

nur per E-Mail an: stv@tlbv.thueringen.de

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
StB 12
ref-stb12@bmdv.bund.de

Thüringer Rechnungshof
poststelle@trh.thueringen.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2023

Fortschreibung der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 11/2020 (AKVS 2014, Ausgabe 11/2020)

-Aktenzeichen: StB 12/722.2/4-4/3798809 vom 3. Mai 2023

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 07/2023 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

Sollten aufgrund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Ich bitte Sie, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden über dieses ARS zu informieren.

Im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: ARS 07/2023

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ingo Mlejnek

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111440
Telefax +49 (361) 57-4111199

Ingo.Mlejnek@tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1080-44-3611/126-16-
64164/2023

Erfurt, 28. Juni 2023

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111199
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Bauen, Wohnen und
Stadtentwicklung“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und bau GmbH

Bundesrechnungshof

ausschließlich per E-Mail

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2023
Sachgebiet 02.0: Planung und Entwurf
Sachgebiet 17.0: Haushaltsangelegenheiten

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Fortschreibung der Anweisung zur Kostenermittlung und zur
Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 11/2020 (AKVS
2014, Ausgabe 11/2020)**

Aktenzeichen: StB 12/722.2/4-4/3798809

Datum: Bonn, 03.05.2023

Seite 1 von 3

I.

Durch das Bundesministerium der Finanzen wurden die „Grundsätze für
die Darstellung von Verkehrsvorhaben“ beginnend mit der Aufstellung

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5121
Fax +49 228 99-300-807-5121

ref-stb12@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 3

des Haushalts 2024, Anlage Verkehrswegeinvestitionen des Bundes (VWIB) neu festgelegt.

Im Ergebnis ergeben sich erhebliche Erleichterungen bei Kostenfortschreibungen von Bundesfernstraßenmaßnahmen. Diese werden nun erst erforderlich, wenn nach § 54 Absatz 1 Satz 2 BHO eine erhebliche Abweichung von den in § 24 BHO definierten Haushaltsunterlagen vorliegt. Nach VV Nr. 1.2 zu § 54 BHO ist eine Abweichung erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder einer Kostenüberschreitung um mehr als 15 % führt.

Das Thema Kostenfortschreibungen behandelt die AKVS 2014 dezidiert in den Begriffsdefinitionen sowie den Kapiteln 3.2 „Kostenfortschreibung im Planungsprozess“ und 5.2 „Kostenfortschreibung in Bau befindlicher Maßnahmen“. Außerdem gibt es Verweise in der Abbildung 7 „Kostenaktualisierung und Kostenfortschreibung“ sowie den Kapiteln 3.1.7 und 3.1.8, ab wann eine Änderung bei den Gesamtkosten – bisher > 5 % – als wesentlich gilt.

Die Vorgabe zur Wesentlichkeit einer Änderung wird daher in der AKVS 2014, sowohl für den Planungs- als auch für den Bauzeitraum in Analogie zu VV Nr. 1.2 zu § 54 BHO, in Abbildung 7 und den Kapiteln 3.1.7, 3.1.8 und 3.2 auf > 15 % angehoben. In den Begriffsbestimmungen wird das Thema Kostenfortschreibung neu gefasst; hierin ist auch der Begriff der Haushaltsunterlage erläutert. In Kapitel 5.2 wird der erste Absatz einschließlich der beiden zugehörigen Tirets an die neuen Vorgaben angepasst. Im Übrigen wird die Bezeichnung des Ministeriums auf den aktuellen Stand gebracht.

Alle geänderten Seiten werden im Fußtext als AKVS 2014, Ausgabe 04/2023 gekennzeichnet.

Die AKVS 2014, Ausgabe 04/2023 und alle Anlagen, einschließlich der, wie zuvor beschrieben, fortgeschriebenen Austauschseiten, stehen auf der Internetseite des BMDV (www.bund.bmdv.de) im Bereich des Handbuchs „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014)“ zum kostenlosen Download bereit. Die Austauschseiten sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden.





Seite 3 von 3

Die Einführungserlasse bitte ich, an das Referat StB 12 (ref-stb12@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Tarifbeschäftigte

Anlage: Austauschseiten der AKVS



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr

Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen

AKVS 2014

Ausgabe 04/2023

Abteilung Bundesfernstraßen

Abkürzungen

AKVS	Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Bau	Kosten für Bauleistungen
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
Bund	Synonym für Straßenbaulastträger Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrKrV	Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen – Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
GE	Kosten für Grunderwerb
Gesamt	Gesamtkosten (Bau- und Grunderwerbskosten)
GG	Grundgesetz
HG	Hauptgruppe
HHJ	Haushaltsjahr
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
KBK	Kostenberechnungskatalog
KP	Kostenüberprüfung
LB	Leistungsbereich nach STLK
LV	Leistungsverzeichnis
MwSt.	Mehrwertsteuer
ODR	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen – Ortsdurchfahrtenrichtlinien
OU	Ortsumgehung
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
ROV	Raumordnungsverfahren
SBP	Straßenbauplan
STLK	Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen – Straßenkreuzungsrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung
VKE	Verkehrseinheit
VV-BHO	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung

Kostengliederung

Ordnungsstruktur nach der die Gesamtgliederung einer Kostenermittlung (Ausnahme Kostenanschlag und Kostenfeststellung) einer Straßenbaumaßnahme unterteilt wird. Die Gliederung wird nach Baulastträgern und räumlich in Hauptteile und Teile sowie sachlich in Kostengruppen (Hauptgruppen, Gruppen, Untergruppen und Leistungsbeschreibungen) vorgenommen.

Kostenaktualisierung

Kostenaktualisierungen erfolgen als regelmäßiger Vorgang sowohl während des Planungsprozesses, als auch während der späteren Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen. Die Notwendigkeit zur Kostenaktualisierung ergibt sich z. B. bei Veränderung von Planungsparametern, Eintritt in eine detailliertere Stufe der Kostenermittlung, Zeitfortgang (Inflation). Kostenaktualisierungen können im einfachsten Fall (ohne Veränderung der Planungsparameter) über den Baupreisindex erfolgen.

Kostenfortschreibung

Mit Erteilung eines Gesehenvermerkes bzw. der Veranschlagung einer Maßnahme im Haushalt werden die eingereichten Unterlagen als Teil der Haushaltsunterlage im Sinne von § 24 BHO anerkannt. Kostenfortschreibungen können erstmalig nach Erteilung eines Gesehenvermerkes für eine Maßnahme auftreten.

Eine Kostenfortschreibung beinhaltet immer eine Kostenaktualisierung. Kostenfortschreibungen erfolgen durch Vorlage aktualisierter Kostenermittlungen und nachfolgender Anerkennung dieser Unterlagen durch den Bund durch Erteilung eines neuen Gesehenvermerkes.

Kostenfortschreibung in der Planung:

- Durch Über- oder Unterschreiten der prognostizierten Gesamtkosten um mehr als 15 % gegenüber den genehmigten Gesamtkosten und/oder bei wesentlichen Planungsänderungen.

Kostenfortschreibung während der Baudurchführung:

- Erhebliche Abweichung von den in § 24 BHO definierten Haushaltsunterlagen. Nach VV Nr. 1.2 zu § 54 BHO ist eine Abweichung erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder einer Kostenüberschreitung um mehr als 15 % führt.

Kostenberechnungskatalog

Der Kostenberechnungskatalog (KBK) ist eine Sammlung von Leistungsbeschreibungen überwiegend mit Bezug zum Standardleistungskatalog (STLK), die kostenbestimmend sind und im Laufe des Planungsprozesses von Straßenbaumaßnahmen erfasst werden können. Der KBK erlaubt, Kostenermittlungen einheitlich aufzustellen und ist sachlich in Hauptgruppen, Gruppen, Untergruppen und Leistungsbeschreibungen gegliedert.

Verzeichnis Technische Regelwerke und Gesetze

FGSV ¹⁾	RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (FGSV 2070)
	STLK	Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau, (FGSV STLK LB)
	ODR	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen – Ortsdurchfahrtenrichtlinien (FGSV 985)
BMDV ²⁾	HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (FGSV 941 B)
	StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen – Straßen-Kreuzungsrichtlinien (FGSV 983)
FGSV ¹⁾ Bundes- gesetz- blatt ³⁾	EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen – Eisenbahnkreuzungsgesetz (FGSV R 108)
	FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen – Fernstraßenausbaugesetz (FGSV R 101)
	FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FGSV R 100)
	FStrKrV	Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen – Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (FGSV R 107)
	HOAI	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (FGSV 941, Anhang auf CD)
	WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz (Auszug – Abschnitt 9: Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen, FGSV R 110)
	VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung (FGSV 026)
BMF ⁴⁾	VV-BHO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundeshaushaltsordnung

Bezugsquellen

¹⁾ FGSV Verlag GmbH

Anschrift: Wesselingener Straße 15-17, 50999 Köln
Tel.: 0 22 36 / 38 46 30, Fax: 0 22 36 / 38 46 40,
E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de

²⁾ Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)

Internet: www.bund.bmdv.de

³⁾ Bundesgesetzblatt

Internet: www.gesetze-im-internet.de
sowie enthalten im FGSV Reader, Premiumausstattung, Modul „Alles was Recht ist“

⁴⁾ Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Internet: www.bundesfinanzministerium.de und
www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de

Alle aufgeführten FGSV-Veröffentlichungen sind auch digital für den FGSV Reader erhältlich und im Abo-Service „FGSV – Technisches Regelwerk – Digital“ enthalten.

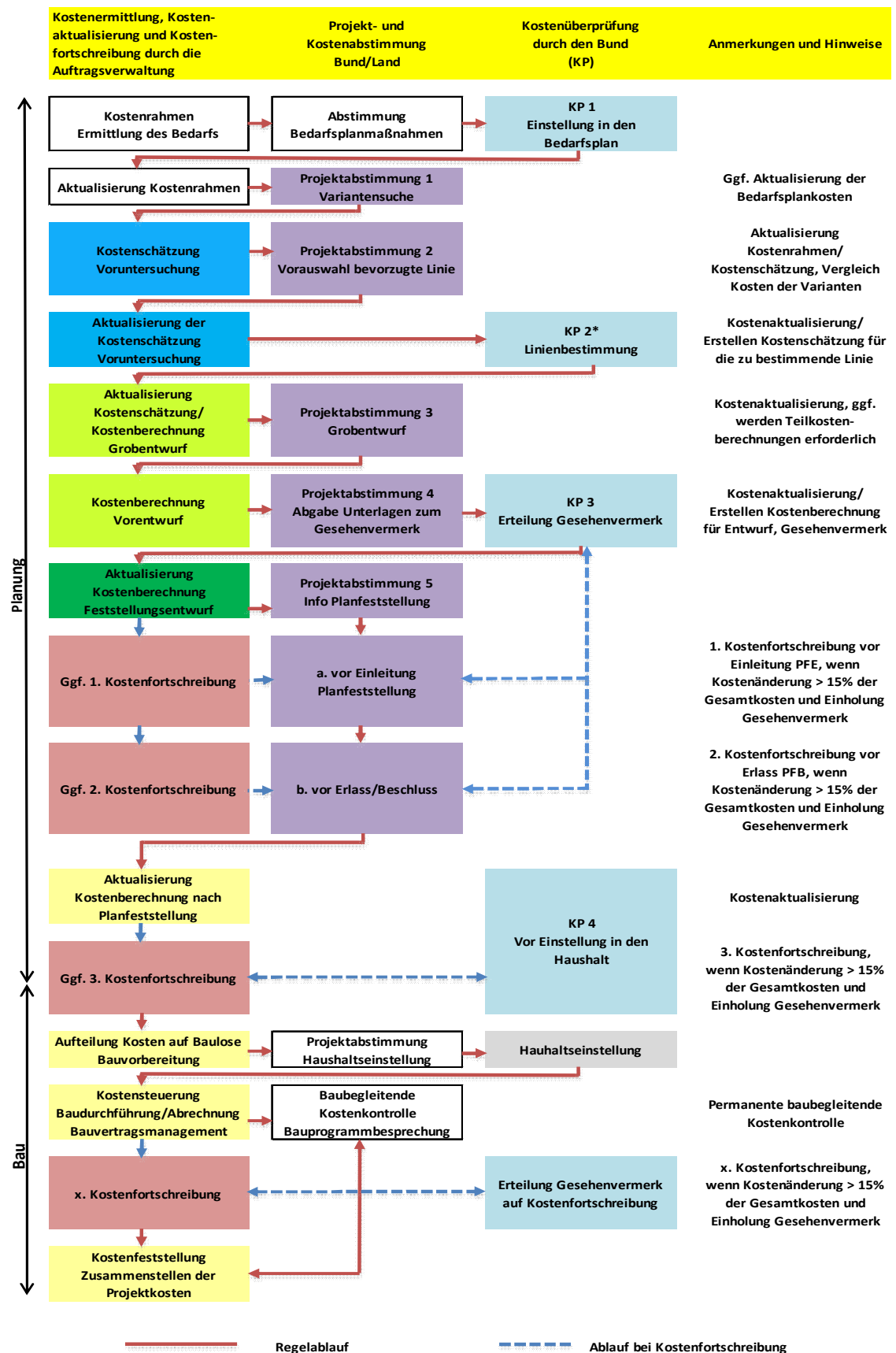


Abbildung 7: Kostenaktualisierung und Kostenfortschreibung

* Die Kostenüberprüfung (KP 2) für nicht linienbestimmungspflichtige Ortsumgehungen erfolgt im Rahmen der Projektanbahnungen 2 oder 3.

3.1.5 Kostenabstimmung – Grobentwurf (Projektabsstimmung 3)

Zu der Projektabsstimmung 3 werden im Bereich der Auftragsverwaltung die Auswirkungen der fortentwickelten Planung auf die Kosten des Projektes diskutiert. Kostenteilungen müssen erkennbar sein. Die Abstimmung, die als Vorbereitung zur Erteilung des Gesehenvermerkes dient, soll deshalb im Rahmen der Aufstellung des Vorentwurfs, jedoch vor dessen vertiefender Durcharbeitung, durchgeführt werden.

Zur Projektabsstimmung 3 überprüft die Auftragsverwaltung die Kosten der Straßenbaumaßnahme auf der Basis der fortentwickelten Planung und aktualisiert die Kostenschätzung aus der vorangegangenen Projektabsstimmung/Linienbestimmung. Zu diesem Zeitpunkt kann es erforderlich sein, dass für die Beantwortung bestimmter Fragestellungen des Entwurfes in der Projektabsstimmung 3 (z. B. Knotenpunktausformungen, Entscheidung Tunnelverlängerung oder Bauverfahren) Teil-Kostenberechnungen erstellt werden müssen. Diese sind in die Gesamtkostenschätzung zu integrieren.

Gegenstand dieser Kostenabstimmung sind folgende kostenbezogene Unterlagen:

- Aktualisierte Kostenschätzung ggf. mit Teilkostenberechnungen auf Anforderung mit Formblättern C und E,
- Ggf. Angaben zur Kostenteilung,
- tabellarische Darstellung der Kostenentwicklung seit der Bedarfsplananmeldung (siehe Anlage 12) sowie Begründung für Kostenänderungen seit der letzten Projektabsstimmung entsprechend der Hauptgruppen (siehe Anlage 6). Die Tabellen können unter Ziffer 7 in den Erläuterungsbericht nach RE integriert werden.

3.1.6 Kostenabstimmung – Abgabe Unterlagen zum Gesehenvermerk (Projektabsstimmung 4)

Zur Projektabsstimmung 4 ist im Bereich der Auftragsverwaltung die Abgabe der Unterlagen zum Gesehenvermerk (aus Teilen des Vorentwurfs) vorgesehen. Ein Gespräch ist nur zweckmäßig, wenn es von einem der beiden Beteiligten gewünscht wird oder seit der Vorstellung des Grobentwurfs Änderungen größeren Umfangs aufgetreten sind.

3.1.7 Kostenüberprüfung – Erteilung des Gesehenvermerkes (KP 3)

Bei Erreichen vorgegebener Vorlagegrenzen (siehe Anlage 15) sind dem Bund zur Erteilung des Gesehenvermerkes im Bereich der Auftragsverwaltung Auszüge aus dem Vorentwurf entsprechend Ziffer 2.2.2 der RE 2012 bzw. Unterlagen entsprechend Anlage 15 dieser AKVS vorzulegen. Mit Erteilung des Gesehenvermerkes bestätigt der Bund sein grundsätzliches Einverständnis, das Bauvorhaben auf der Grundlage der vorgelegten Entwurfsunterlagen aus dem Straßenbauhaushalt zu finanzieren. Kommt es nach Erteilung des Gesehenvermerkes zu Kostenänderungen von > 15 % der Gesamtkosten und/oder zu wesentlichen Planungsänderungen (siehe Abschnitte 3.1.8 und 3.2), so wird immer eine formelle Kostenfortschreibung mit erneuter Einholung eines Gesehenvermerkes erforderlich.

Die zu dieser Kostenüberprüfung vorzulegenden kostenbezogenen Unterlagen (Unterlage 13 Kostenermittlung nach RE) setzen sich wie folgt zusammen:

- Kostenberechnung (Titelblatt, Formblätter A-E, ggf. B^K, B^{KE}),
- Angaben zur Kostenteilung, Kostenteilungsplan,

- tabellarische Darstellung der Kostenentwicklung (siehe Anlage 12) sowie Übersicht Begründung für Kostenänderungen seit der letzten Projektabstimmung entsprechend der Hauptgruppen (siehe Anlage 6). Die Tabellen können unter Ziffer 7 in den Erläuterungsbericht nach RE integriert werden.

Bei Entwürfen von Bauwerken, technischer Ausrüstung von Tunneln, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, Rastanlagen, Betriebseinrichtungen und Erhaltungsmaßnahmen im Bereich der Auftragsverwaltung ist sinngemäß zu verfahren.

Sofern eine Kreuzung gemäß EKrG/FStrG/WaStrG neu hergestellt bzw. geändert wird, ist ergänzend zu den Unterlagen nach RE 2012 der Entwurf der Kreuzungsvereinbarung vorzulegen.

3.1.8 Kostenabstimmung – Info Planfeststellung (Projektabstimmung 5)

Die Projektabstimmung 5 ist im Bereich der Auftragsverwaltung zweigeteilt.

(1) Vor Einleitung der Planfeststellung erfolgt die formlose schriftliche Bestätigung der Auftragsverwaltung, dass zwischen Vorentwurf mit Erteilung des Gesehenvermerkes und Feststellungsentwurf keine wesentlichen Änderungen der Planung und der Kosten aufgetreten sind und die Planfeststellung eingeleitet werden soll.

(2) Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist der zweite Teil der Abstimmung durchzuführen, um eine ungewollte Bindung des Kostenträgers durch Festlegungen des Beschlusses zu vermeiden.

Sollten sich (1) bei Aufstellung des Feststellungsentwurfes bzw. (2) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wesentliche Abweichungen gegenüber den Festlegungen des Gesehenvermerkes ergeben haben – diese sind z. B. Änderungen des Querschnitts, der Linienführung nach Lage und Höhe, der Knotenpunkte, des Lärmschutzes, des Konzeptes der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen und insbesondere Änderungen hinsichtlich der Gesamtkosten (> 15 %) – ist unverzüglich eine Fortschreibung zu den Unterlagen zum Gesehenvermerk zu erstellen und die Zustimmung des Bundes durch erneute Erteilung des Gesehenvermerkes einzuholen. Dabei sind neben Kostenänderungen durch Planänderungen von Maßnahmenteilen auch die Gesamtkosten der Maßnahme auf Basis der Kostenberechnung zu aktualisieren.

3.1.9 Kostenüberprüfung – Vor Einstellung in den Haushalt (KP 4)

Vor Einstellung in den Haushalt ist im Bereich der Auftragsverwaltung die Kostenberechnung für alle vorlagepflichtigen sowie alle einzeln im Haushalt veranschlagten Straßenbaumaßnahmen grundsätzlich unter Berücksichtigung der Änderungen aus der Baurechtserlangung zu aktualisieren. Sollten sich bei den vorlagepflichtigen Vorhaben seit der letzten Kostenüberprüfung Kostenänderungen von > 15 % der Gesamtkosten und/oder wesentliche Planungsänderungen ergeben, so ist auf jeden Fall eine Kostenfortschreibung **vor** Einstellung in den Haushalt zur Erteilung eines Gesehenvermerkes vorzulegen. Zu diesem Zeitpunkt sind für vorlagepflichtige Brücken und Tunnel (einschließlich technischer Ausrüstung von Tunneln) und Trogbauwerke das Formblatt E^{BWH} sowie Tabelle 5 auszufüllen und dem zuständigen Bundesministerium mit der Kostenfortschreibung einzureichen. Weitere Erläuterungen zur **Einstellung in den Haushalt** finden sich im Abschnitt 4.

3.2 Kostenfortschreibungen im Planungsprozess

Kostenfortschreibungen können im Bereich der Auftragsverwaltung nach erstmaliger Erteilung des Gesehenvermerkes auftreten. Kommt es nach Erteilung des Gesehenvermerkes zu Kostenänderungen von > 15 % der Gesamtkosten und/oder zu wesentlichen Planungsänderungen, so wird immer eine formelle Kostenfortschreibung mit erneuter Einholung eines Gesehenvermerkes erforderlich.

Kostenfortschreibungen beziehen sich immer auf die gesamte Baumaßnahme und sind eingehend und nachvollziehbar entsprechend der Hauptgruppen des KBK zu begründen. Hierzu ist die Anlage 5 „Strukturierte Begründung der Kostenfortschreibung in der Planung“ zu verwenden, die häufige Gründe für Kostensteigerungen beispielhaft angibt.

Diese wird durch eine Übersicht „Begründung Kostenänderungen bei Maßnahmen in der Planung“ (Abbildung 8, siehe auch Anlage 6) sowie einen Lageplan in einem geeigneten Maßstab ergänzt, in dem die in der Begründung aufgeführten wesentlichen Änderungen in geeigneter Weise dargestellt und mit Nummern versehen werden. Die verwendeten Nummern, die in Plan, Tabelle und in der strukturierten Begründung verwendet werden, müssen identisch sein.

Bezeichnung der Baumaßnahme/Verkehrseinheit		Stationierung	
Gesamtkosten der Baumaßnahme (Mio. €)		Länge [km]	
Bau		Proj.-Identnummer	
Grundenwerb		Bauwerks-Nr. (ASB)	
Summe Gesamtkosten		Datum der Kostengenehmigung	

Bezeichnung Hauptgruppe nach AKVS	stichpunktartige Zusammenfassung der Begründung für die Kostenänderung	Kosten bisher Mio. €	Kosten neu Mio. €	Verweis Bericht/ Plan Nr.
Datum				
1 Grundenwerb				
2 Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen				
3 Verkehrssicherung an Arbeitsstellen				
4 Erdbau (Untergrund, Unterbau, Entwässerung von Straßen), Bodenerkundung, Entsorgung				
5 Oberbau				
6 Konstruktiver Ingenieurbau				
7 Landschaftsbau				
8 Ausstattung				
9 Sonstige besondere Anlage und Kosten				
Summe Kosten				

Abbildung 8: Übersicht Begründung Kostenänderungen bei Maßnahmen in der Planung

Falls sich die Aufteilung der Baulose seit Einstellung in den Haushalt verändert hat (z. B. neue Baulose, Zusammenfassung von Baulosen oder Massenverschiebungen zwischen den Baulosen), ist diese Aufteilung der Baulose gemäß Abbildung 10 zunächst anzupassen, indem auch die genehmigten Kosten der Kostenberechnung neu auf die Baulose aufgeteilt werden.

In einem zweiten Schritt werden gemäß Abbildung 12 (siehe Anlage 8 und Anlage 9.3) die Kosten losweise mit den bisher genehmigten Kosten abgeglichen. Dazu werden die genehmigten Kosten der Lose mit der Kostensumme aus eingegangenen und geplanten Verpflichtungen verglichen. Ergeben sich über die Summe der Lose keine wesentlichen Änderungen, so wird im Regelfall eine Kostenfortschreibung nicht notwendig. Gibt es zwischen der Summe der eingegangenen und geplanten Verpflichtungen und den genehmigten Kosten eines wesentlichen Bauloses (z. B. Großbauwerke, großes Erdbaulos) nennenswerte Abweichungen, so ist die Ursache der Kostenänderung zu ergründen und der erforderlichen strukturierten Begründung der Kostenänderung zu Grunde zu legen. Die Ursache von Kostenänderungen in einem einzelnen Los ist auf Auswirkungen auf andere Lose zu prüfen.

Im Sinne einer weitergehenden Qualitätssicherung der Planung, Bauvorbereitung und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen soll hierdurch erreicht werden, dass Kostenrisiken bei zukünftigen Projekten besser erfasst werden.

5.2 Kostenfortschreibung in Bau befindlicher Maßnahmen

Wesentliche Kostenänderungen im Bereich der Auftragsverwaltung sind, sobald sie erkennbar werden, dem Bund als Kostenfortschreibung mit den dazugehörigen Unterlagen geprüft vorzulegen. Dies wird erst erforderlich, wenn nach § 54 Absatz 1 Satz 2 BHO eine erhebliche Abweichung von den in § 24 BHO definierten Haushaltsunterlagen vorliegt. Nach VV Nr. 1.2 zu § 54 BHO ist eine Abweichung erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder einer Kostenüberschreitung um mehr als 15 % führt.

Werden für Vergaben bzw. Zahlungen Kostenfortschreibungen im laufenden Haushaltsjahr erforderlich, sind die erforderlichen Haushaltsunterlagen dem Bund so frühzeitig einzureichen, dass die Veranschlagungsänderungen im aktuellen Haushaltsplan vor Inanspruchnahme erfolgen können.

Kostenfortschreibungen sind eingehend und nachvollziehbar entsprechend Anlage 10 zu begründen. Dabei erfolgt die Begründung der Kostenänderung für die Straßenbaumaßnahme entsprechend der vorgenommenen Einteilung in Baulose (siehe Abschnitt 4.2). Aus Gründen der Transparenz und zur Erreichung eines Mindeststandards ist je Baulos eine Begründung zu führen (siehe Abschnitt 2 der Anlage 10).

Diese wird durch eine Übersicht im Sinne von Abbildung 13 (siehe Anlage 11) sowie einen Lageplan in geeignetem Maßstab ergänzt, in dem die in der Begründung aufgeführten wesentlichen Änderungen in geeigneter Weise räumlich zugeordnet und mit Nummern versehen werden. Die verwendeten Nummern, die in Plan, Tabelle und in der strukturierten Begründung verwendet werden, müssen identisch sein.